

Vereinsstatuten

		Name, Sitz und Zweck
Name	<i>Art. 1</i>	Unter dem Namen „Ausländerdienst Baselland/ald“ (nachfolgend ald genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz		Der ald hat seinen Sitz in Pratteln / BL. Der Vorstand kann den Sitz an einen anderen Ort im Kanton Basel-Landschaft verlegen.
Zweck	<i>Art. 2</i>	Der ald hat folgenden Zweck: <ol style="list-style-type: none">Beratung, Förderung und Integration von in der Regel im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften und bzw. oder erwerbstätigen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihrer Angehörigen.Sensibilisierung für Integrationsfragen in Zusammenarbeit mit Unternehmungen, Behörden und Bevölkerung. Zielkonforme Zwecke können vom Vorstand genehmigt werden.
Besondere Aufgaben		Der ald führt Leistungsaufträge aus, welche ihm von Dritten, insbesondere von der öffentlichen Hand, übertragen werden.
Dauer	<i>Art. 3</i>	Die Dauer ist nicht beschränkt.
Mitgliedschaft	<i>Art. 4</i>	Mitgliedschaft Mitglieder des ald sind natürliche und juristische Personen, welche die Zielsetzungen des ald durch termingerechte Leistung des Jahresbeitrages mittragen. Es gibt folgende Mitgliederkategorien: <ol style="list-style-type: none">ArbeitgeberVereine, VerbändeGemeindenLandeskirchen Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
Austritt		Ein Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich seinen Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres erklären. Es hat seine finanzielle Verpflichtung bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausschluss

Bei Nichtbezahlung des Beitrages kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen.

Organisation**Organe***Art. 5*

Die Organe des ald sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Generalversammlung*Art. 6*

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des ald. Sie findet jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Generalversammlung, in der Regel im ersten Semester.

Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage im Voraus.

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Begehren von mindestens 50 Mitgliedern

Stellvertretung

Mitglieder, die an der Teilnahme der Generalversammlung verhindert sind, können sich durch ein anderes Mitglied (Vollmacht) vertreten lassen.

Zuständigkeiten der Generalversammlung*Art. 7*

Die Generalversammlung ist oberstes Organ. Sie ist zuständig für

- die Änderung der Statuten
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- die Wahl und Abberufung der Kontrollstelle
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Genehmigung des Jahresberichtes
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- die Entlastung der verantwortlichen Organe

Wahlen, Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder sind sie geheim durchzuführen. Es gilt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Vorstand und Vorstandsausschuss**Vorstand***Art. 8*

Der Vorstand vertritt den ald nach aussen. Er besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Personen.

Der Vorstand kann einen Vorstandsausschuss und Kommissionen einsetzen.

Amtsduer*Art. 9*

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie kann von der Generalversammlung erneuert werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Zuständigkeiten*Art. 10*

Dem Vorstand obliegt die Führung des ald. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere

- die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sowie Ausführung der dort gefassten Beschlüsse
- die Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
- die Genehmigung des Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung
- die Prüfung und Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- Berichterstattung an die Trägerorganisationen
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Einberufung/Quorum	<i>Art. 11</i>	Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten/die Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist.
Präsident	<i>Art. 12</i>	Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Generalversammlung.
Beschlüsse	<i>Art. 13</i>	Die Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Es wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Dieses ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
Unterschriften	<i>Art. 14</i>	Der Präsident/die Präsidentin zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin kollektiv zu Zweien.
Zuständigkeiten	<i>Art. 15</i>	<p>Geschäftsführung</p> <p>Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle. Er/sie ist für die fachliche und zielgerechte Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Ihm/Ihr obliegen insbesondere das Rechnungswesen, das Personalwesen, die Infrastrukturbeschaffung sowie die ordnungsgemässe Organisation sämtlicher übertragener Aufgaben.</p>
Unterschrift		<p>Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zeichnet bei allen Geschäften, die der Geschäftszweck normalerweise mit sich bringt, mit Einzelunterschrift im Rahmen der Geschäftsführung.</p> <p>Das Organisationsreglement regelt die Unterschriftsberechtigungen der Geschäftsstelle.</p> <p>Revisionsstelle</p>
Revisionsstelle	<i>Art. 16</i>	Die Generalversammlung wählt alljährlich für die Dauer eines Jahres ein im Revisionswesen tätiges, fachlich ausgewiesenes Unternehmen als Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung und erstattet der Generalversammlung Bericht.
Finanzen

Jahresrechnung	<i>Art. 17</i>	Alljährlich wird eine Jahresrechnung bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Haftung	<i>Art. 18</i>	Die Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich nach folgenden Kriterien durch die Generalversammlung festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> a) Für Arbeitgeber: Beitrag pro beschäftigte ausländische Arbeitskraft b) Für Vereine, Verbände: Pauschalbeitrag c) Für Gemeinden: Abgestufter Beitrag nach Grösse der ausländischen Wohnbevölkerung d) Landeskirchen Pauschalbeitrag
Vereinsmittel	<i>Art. 19</i>	Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der ald über die Beiträge der Mitglieder und Erträge aus seiner Geschäftstätigkeit. Der ald kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Einkünfte und Vermögen des ald sind ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.
		Statutenrevision und Auflösung
Revision	<i>Art. 20</i>	Für Änderungen dieser Statuten ist die 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden an einer Generalversammlung erforderlich.
Auflösung	<i>Art. 21</i>	Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung an einer Generalversammlung und die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden.
Liquidation	<i>Art. 22</i>	Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zur Verwendung unter Wahrung des bisherigen Vereinszweckes zu übergeben.
		Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	<i>Art. 23</i>	Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18.3.1983. Sie treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung am 2. Juni 2005 in Kraft.

AUSLÄNDERDIENST BASELSTADT

Jacques Gunzenhauser
Präsident

Regula Oliveira
Vizepräsidentin


